

Weitere infos zu klagen gegen argentinien aus unbedienten anleihen unter www.argentinien-klage.de www.argentinien-klage.org oder rolfjkoeh@web.de

Amtsgericht Frankfurt am Main 31 C

3475/02-83

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367
Mühlthal

Kläger,

g e g e n

Republik Argentinien, vertreten durch den Präsidenten Nestor
Kirchner, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Strba,
Eschenheimer Anlage 28,
60318 Frankfurt am Main Gz.:
S/ma 13-005, **Gerichtsfach:**
115

Bundesverfassungsgericht 2 BvM 4/03 (Vorlageverfahren nach Artikel
100 Abs. 2 Grundgesetz).

wird der Vorlagebeschluß vom 24.3.2003 abgeändert und wie folgt neu
gefaßt:

Das Verfahren wird ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht gemäß
Artikel 100 Abs. 2 GG zur Entscheidung der für dieses Verfahren
erheblichen Zweifelsfrage vorgelegt, ob der seitens der Beklagten
erklärte Staatsnotstand wegen

----- 1
-

Weitere infos zu klagen gegen argentinien aus unbedienten anleihen unter
www.argentinien-klage.de www.argentinien-klage.org oder rolfjkoeh@web.de

Zahlungsunfähigkeit diese kraft einer Regel des Völkerrechts berechtigt, die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern und gegebenenfalls, ob es sich dabei um eine allgemeine Regel des Völkerrechts handelt, die gemäß Artikel 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist, die unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen - hier die Parteien - erzeugt.

G r ü n d e

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlungen aus einer von der Beklagten begebenen Inhaberschuldverschreibung.

Der Kläger ist Inhaber einer 10 1/2% Inhaber-Teilschuldverschreibung über 1.000,-- DM mit der Nummer 14609 (WKN 130 020) sowie eines Inhaber-Jahreszinsscheines dieser Anleihe über 105,-- DM mit der Nummer 7/14609, jeweils mit Fälligkeit 14.11.2002. Wegen der Einzelheiten wird auf die genannten Urkunden verwiesen (Bl. 8 und 10 d.A.). In den Anleihebedingungen unterwirft sich Argentinien unter anderen der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit jedes deutschen Gerichts mit Sitz in Frankfurt am Main und verzichtet unwiderruflich auf seine Immunität in Bezug auf seine Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen (§ 11 Ziff. 4 und 5 ALB). Die Anleihebedingungen sehen in § 11 Ziff. 1 die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Anleihebedingungen Bezug genommen (Bl. 9 d.A.). Zunächst bediente die Beklagte die Anleihen ordnungsgemäß. Aufgrund erheblicher wirtschaftlicher Probleme erließen die Organe der Beklagten am 6.1.2002 das Gesetz über den öffentlichen Notstand und Reform des Wechselkurssystems. Auf die Übersetzung in Anlage B 11 (Beiakte) wird verwiesen. Auf dieser Grundlage erließ die Beklagte die Verordnung 256/2002 vom 6.2.2002, mit der

das Ministerium der Wirtschaft der Beklagten ermächtigt wurde, alle notwendigen Schritte und Verfahren zu Umstrukturalierung der Staatsanleihen einzuleiten und einen Tilgungsplan für die Schulden der Beklagten aufzustellen, damit das Funktionieren der Beklagten in Übereinstimmung mit den vorhandenen Mitteln gewährleistet ist. Daraufhin stellte die Beklagte die Bedienung der Auslandsschulden ein. Da der Kläger aufgrund der Zahlungseinstellung der Beklagten bei Fälligkeit weder das Kapital zurückgezahlt noch Zinsen erhielt, erhob er beim Amtsgericht Frankfurt am Main Klage im Urkundenprozeß wegen der Rückzahlung und der Zinsen.

Der Kläger beantragt nach einer teilweisen Klagerücknahme unter anderem,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 491,29 Euro zu zahlen.

Wegen der weiteren Anträge des Klägers wird auf die Seite 2 der Klageschrift (Bl. 2 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise, ihr die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei nach Artikel VIII Abschnitt 2 (b) Satz 1 des Abkommens von Bretton Woods unzulässig, da eine Zahlung gegen Devisenkontrollbestimmungen im Sinne dieses Abkommens verstoßen würde. Desweiteren sei die Klage aber auch derzeit unbegründet, da die Beklagte aufgrund des ausgerufenen Notstandes jedenfalls zeitweise zur Leistungsverweigerung berechtigt sei. Es bestehe ein völkerrechtlicher Grundsatz, daß Forderungen gegen einen

zahlungsunfähigen und in Not geratenen Staat jedenfalls dann nicht geltend gemacht werden könnten, wenn die Erfüllung der Forderung gewichtige Staatsinteressen wesentlich beeinträchtigt. Dieser völkerrechtliche Grundsatz sei gemäß Artikel 25 GG in Deutschland unmittelbar geltendes Recht und damit auch im Urkundenprozeß zu beachten. Einer Verurteilung der Beklagten durch ein deutsches Gericht wäre daher eine Völkerrechtsverletzung. Darüber hinaus sei die Zahlungsaussetzung auch nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts zu beachten und stehe einer Durchsetzung der Forderung des Klägers entgegen. Selbst wenn die Beklagte die geringe Forderung des Klägers erfüllen würde, wäre damit ein Bezugsfall geschaffen, der wegen seiner "Sogwirkung" auf andere Anleihegläubiger eine ordnungsgemäße Umschuldung nicht nur erschweren, sondern sogar vereiteln könnte.

Im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen (soweit gegebenenfalls fremdsprachige Dokumente mit beglaubigter Übersetzung vorliegen) verwiesen.

II.

Das Gericht hat sich gemäß Artikel 100 Abs. 2 GG verpflichtet gesehen, den vorliegenden Fall dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, weil es der Auffassung ist, daß die im Tenor ersichtliche Vorlagefrage entscheidungserheblich ist. Die Entscheidungserheblichkeit ist gegeben, weil die Klage jedenfalls hinsichtlich der Hauptforderung nach derzeitiger Aktenlage zulässig und begründet ist und nur aufgrund einer Anwendung des von der Beklagten behaupteten völkerrechtlichen Grundsatzes abgewiesen werden könnte. Die ebenfalls vom Kläger geltend gemachten Nebenforderungen und die gestellten Feststellungsanträge werden bei der nachfolgenden Darlegung der Zulässigkeit und Begründet-

heit der Klage ausgeklammert, da es genügt, wenn die Antwort auf die Vorlagefrage hinsichtlich der geltend gemachten Hauptforderung entscheidungserheblich ist.

1.

Die Klage ist zulässig. Es liegt keine Unklagbarkeit nach Artikel VIII Abschnitt 2 (b) zu Satz 1 des Abkommens von Bretton Woods vor. Es ist schon die Frage, ob die auf der Basis der genannten Notstandsvorschriften erfolgte Zahlungseinstellung vom Wortsinn her als Devisenkontrollbestimmung im Sinne des Abkommens (exchange control regulations) anzusehen ist. Selbst wenn diese Zahlungseinstellung so ausgelegt werden könnte, fiel diese nicht unter Artikel VIII Abschnitt 2 (b) des Abkommens von Bretton Woods, weil sie nicht mit Zustimmung des Internationalen Währungsfonds angeordnet worden ist (dazu BGH, Urteil vom 22.2.1994, WM 1994, 581 ff). Die Beklagte hat nicht vorgetragen, daß der Internationale Währungsfonds eine solche Zustimmung erteilt hat, dem Gericht ist auch nichts von einer derartigen Zustimmung bekannt. Desweiteren werden Zahlungen im Rahmen des internationalen Kapitalverkehrs ohnehin nicht von Artikel VIII Abschnitt 2 (b) des Abkommens von Bretton Woods umfaßt (siehe BGH, Urteil 8.11.1993, WM 1994, 54 ff).

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht die Immunität der Beklagten als Staat entgegen. In § 11 Abs. 5 der Anleihebedingungen hat die Beklagte unwiderruflich auf die Immunität in Bezug auf die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen verzichtet. Die Immunität ist verzichtbar (dazu von Schönfeld, NJW 1986, Seite 2980 ff).

Die Klage ist auch im Urkundenprozeß zulässig, weil sie auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist und sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können (§ 592 ZPO).

2.

-• 6 -

Die Klage ist nach derzeitiger Aktenlage hinsichtlich der Hauptforderung aller Voraussicht nach auch begründet.

Da es sich um einen Fall mit Auslandsberührung handelt, hatte das Gericht nach den Regeln des internationalen Privatrechts das anwendbare Recht festzustellen. § 11 Abs. 1 der Anleihebedingungen enthält eine Rechtswahlklausel, nach der die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland bestimmt worden ist. Diese Rechtswahl ist nach Artikel 27 Abs. 1 EGBG zulässig. Zugleich bedeutet diese Rechtswahl, daß auch die über Artikel 25 GG inkorporierten allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechts zu der von den Parteien gewählten deutschen Rechtsordnung gehören. Eine Anwendbarkeit des argentinischen Notstandsrechts als zwingendes Recht eines Staates, dessen Recht nicht das Vertragsstatut darstellt, ist auf dem Weg über das internationale Privatrecht nicht zu erreichen. Das deutsche internationale Vertragsrecht sieht die unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften vom Rechtsordnungen, die weder das Vertragsstatut noch das Recht des Gerichtsstaates darstellen, nicht vor. Gelegentlich erfolgt allenfalls eine mittelbare Berücksichtigung solcher zwingender Vorschriften als Tatsache im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB. Dies ist hier auch nicht möglich, weil die Forderung des Klägers auch im Anbetracht einer möglichen Verletzung der Notstandsgesetze der Beklagten im Falle einer Leistung nicht sittenwidrig erscheint.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 793, 797 BGB einen Anspruch in Höhe der Klageforderung auf Zahlung Zug um Zug gegen Aushändigung der Schuldverschreibung (§ 793, 797 BGB).

Die Forderung ist seit 14.11.2002 fällig.

Die Zahlungsunfähigkeit stellt im deutschen Zivilrecht keinen Rechtfertigungsgrund für eine Zahlungsverweigerung dar. Im Erkenntnisverfahren wird nur über die Berechtigung einer Forderung entschieden, die Frage der individuellen Lei-

----- 6
-

stungsfähigkeit ist Gegenstand des nachfolgenden Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens. Die analoge Anwendung zivilrechtlicher Notstandsvorschriften oder des § 242 BGB auf Geldforderungen wäre systemwidrig und ist deshalb auch im vorliegenden Fall nicht möglich.

3.

Da die Klage unter Zugrundelegung des deutschen Zivil- und Prozeßrechts aller Voraussicht nach zulässig und begründet ist, stellt sich nun die Frage, ob die Beklagte dagegen erfolgreich den "Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit" als allgemeine Regel des Völkerrechts einwenden kann.

Daraus ergibt sich auch die Entscheidungserheblichkeit der damit zusammenhängenden Fragen.

Das erkennende Gericht geht vom Vorliegen eines Staatsnotstandes aus und macht nicht den Versuch, selbst beurteilen zu wollen, ob eine entsprechende unmittelbare und schwere Gefahr für den Staat Argentinien und Funktionsfähigkeit seiner Organe und seiner Verwaltung vorliegt, der nur durch eine Einstellung der Zahlungen an das Ausland begegnet werden kann. Der erkennende Richter steht auf dem Standpunkt, daß eine Beurteilung der Voraussetzungen des Notstandes nur durch die Organe der Beklagten - des Staates Argentinien - erfolgen kann, die durch ein deutsches Gericht schon wegen des notwendigen der Beklagten zuzubilligenden Beurteilungsspielraums und der fehlenden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht sachgerecht überprüft werden kann. Das gleiche gilt für die Klägerbehauptung, die Situation habe sich inzwischen wesentlich gebessert. Eine Ausnahme müßte hier nur für den Fall einer offensichtlich rechtsmißbräuchlichen Anwendung dieses Instrumentariums gemacht werden, wofür es aber gegenwärtig weder gerichtsbekannte Fakten noch einen entsprechenden Parteivortrag gibt.

Das Gericht geht auch davon aus, daß es einen völkerrechtlichen Grundsatz des Staatsnotstandes gibt. Das Vorliegen

eines Notstandes kann grundsätzlich die Nichterfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung rechtfertigen, wenn sie zur Gewährleistung wesentlicher Staatsinteressen erforderlich ist und diese Interessen schwerer wiegen als die Belange des beeinträchtigten Staates (Herdegen, Völkerrecht, Aufl. 2000, Seite 354 ff). Umsomehr müßte dies für die Verpflichtungen eines Völkerrechtssubjekts gegenüber einer Privatperson gelten. Notstand und Staatsnotstand stellen bereits Völkergewohnheitsrecht dar (Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, Seite 571 (Rdn. 63) unter Hinweis auf die Entscheidung des IGH im Gabcikovo-Nagymaros-Fall, ILM 1998, 184). Diese Entscheidung bestätigt zwar grundsätzlich die Existenz eines völkerrechtlichen Grundsatzes des Staatsnotstandes, die Entscheidung hat jedoch nicht die Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Staates zum Gegenstand, so daß die Tragweite des völkerrechtlichen Grundsatzes des Staatsnotstandes bezüglich des dem Gericht vorliegenden Falles zweifelhaft ist. Die für das Gericht entscheidungserhebliche Frage ist, ob man aus dieser Entscheidung der IGH ableiten kann, daß auch die Zahlungsverpflichtungen eines Staates aufgrund eines von diesem ausgerufenen Notstandes aufgehoben oder doch wenigstens suspendiert werden können.

Insoweit hat das Gericht ernsthafte Zweifel, weil es dazu bisher an eindeutigen Entscheidungen internationaler Gerichte - insbesondere des IGH - fehlt, aus denen man einen solchen Grundsatz ableiten könnte (siehe Dolzer, Staatliche Zahlungsunfähigkeit, zum Begriff und zu den Rechtsfolgen im Völkerrecht in: Festschrift für H.J.Partsch, 1989). Die Rechtsfolgen einer Zahlungsunfähigkeit eines Staates sind noch weitgehend ungeklärt und zweifelhaft (dazu Dolzer, a.a.O., 552 ff), insbesondere gibt es für diesen Sachverhalt kein "Insolvenzverfahren für Staaten", sondern allenfalls die Möglichkeit von Umschuldungsverhandlungen.

Das Gericht tendiert deshalb dazu, die Existenz eines allgemeinen Grundsatzes des Völkerrechts, wonach ein Staat bei einem Notstand wegen Zahlungsunfähigkeit die Erfüllung fäl-

liger Forderungen verweigern kann, zu verneinen mit der Folge, daß die Beklagte zu verurteilen wäre.

Diese Problematik ist nach Ansicht des Gerichts bereits im Erkenntnisverfahren und nicht erst bei der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen, da diese die Rechtmäßigkeit der Forderung und Existenz eines Leistungsverweigerungsrechts berührt, die im Erkenntnisverfahren zu prüfen ist.

Im Hinblick auf Artikel 100 Abs. 2 GG hält sich das Gericht für verpflichtet, diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Damit soll vermieden werden, daß das Gericht möglicherweise ein Urteil verkündet, daß etwa gegen eine gemäß Artikel 25 GG vorrangige Regel des Völkerrechts verstößt.

Sollte das Bundesverfassungsgericht immer noch Bedenken wegen der Zulässigkeit der Vorlage haben, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten, damit dazu gegebenenfalls noch ergänzende Darlegungen erfolgen können.

Frankfurt am Main, den 24.11.2003
Amtsgericht, Abteilung 31

Dr. Lehmann
Richter am Amtsgericht